



IG Metall begrüßt den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zu den sogenannten „Partnermonaten“ beim Elterngeld

Das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sieht vor, dass das Elterngeld nur dann für volle 14 Monate gezahlt wird, wenn auch der/die PartnerIn zwei Monate Elternzeit beantragt.

Über diese „Partnermonate“ entschied gerade das Bundesverfassungsgericht.

Denn das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen hatte Zweifel, ob die „Partnermonate“ verfassungsgemäß seien, weil die Regelung zu sehr in die innere Aufgabenverteilung der Familien eingreife. Deshalb wurde es dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Entscheidung vorgelegt.

Das BVerfG wies die Vorlage jedoch am 14.09.2011 zurück: Das LSG habe zum Beispiel nicht geprüft, ob die „Partnermonate“ gesellschaftliche Vorurteile in der Arbeitswelt abbauen und geringere Aufstiegschancen von Frauen ausgleichen können. Es sei Verfassungsauftrag, die Gleichberechtigung der Geschlechter in der gesellschaftlichen Wirklichkeit durchzusetzen und überkommene Rollenbilder zu überwinden.

Schließlich habe das LSG auch nicht vorgetragen, dass die Regelung ungeeignet sei, die vom Grundgesetz geforderte Gleichberechtigung (Art. 3 Abs. 2 GG) voranzubringen. Dies sei angesichts der Entwicklung auch kaum möglich. Denn laut Statistischem Bundesamt habe sich der Anteil der Väter, die Elterngeld beantragen, zwischen 2007 und 2009 von 15,4 Prozent auf 23,9 Prozent erhöht.

(Aktenzeichen: Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom vom 19. August 2011, [1 BvL 15/11](#))

IG Metall begrüßt diese Entscheidung. Sinn und Zweck der „Partnermonate“ ist, die partnerschaftliche Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit zu erleichtern. Die „Partnermonate“ werden gerade von Vätern positiv aufgenommen. Die Partnermonate stärken den Vätern gegenüber ihrem Arbeitgeber den Rücken, da es selbstverständlicher geworden ist, auch Elternzeit zu nehmen.

Aus Sicht der IG Metall sind aber sind zwei verbindliche „Vätermonate“ in gleichstellungspolitischer Hinsicht zu wenig. Auch die Sachverständigenkommission zum Ersten Gleichstellungsbericht der Bundesregierung sagt, dass insofern von einer ausgewogenen Übernahme der „Erwerbsrisiken“ zwischen den Eltern nicht gesprochen werden kann.

Wir brauchen deshalb eine gleichmäßigere Verteilung der Elternzeit zwischen den Eltern.

[Link zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts](#)